

Grundförderung

Kreisjugendring Weissenburg – Gunzenhausen

1. Ziel

Die Grundförderung wird als **befristete Förderung des Jahres 2026** eingeführt.

Sie soll örtlichen Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in ihrer kontinuierlichen Arbeit stärken und sicherstellen, dass sie ihre organisatorischen Aufgaben verlässlich wahrnehmen können. Sie schafft die Grundlage dafür, dass regelmäßige Gruppenangebote, Projekte und Veranstaltungen stattfinden und Kindern und Jugendlichen ein stabiles soziales Umfeld für ihre persönliche und soziale Entwicklung geboten wird.

Darüber hinaus soll die Grundförderung die Jugendgruppen sowie die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen finanziell entlasten. Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren sollen dadurch auf einem sozialverträglichen Niveau gehalten werden, sodass die Angebote möglichst allen jungen Menschen offenstehen.

2. Was wird gefördert

Die ausgezahlten Mittel müssen Verwendung finden für Maßnahmen und Ausgaben, die dem Ziel der Förderung entsprechen.

Dazu gehören insbesondere:

- Arbeitsmaterialien für die Gruppenarbeit (z.B. Bastelmaterial)
- Freizeiten, Fahrten, Ausflüge (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Lebensmittel für gemeinsames Kochen)
- Jugendräume und Ausstattung (z.B. Renovierung, Anschaffung von Geräten und Materialien)
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf (z.B. Porto, Bürobedarf)
- Leitungs- und Gremienarbeit (z.B. Verpflegung, Fahrt- und Teilnahmegebühren)

3. Umfang der Förderung

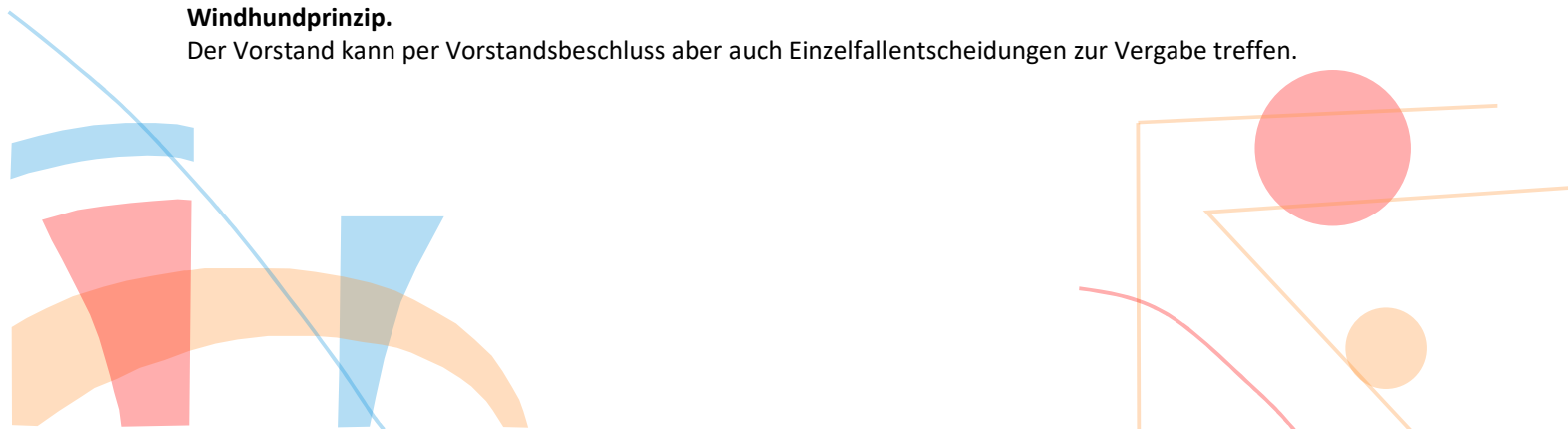
Eingeplante Haushaltsmittel werden den Kinder- und Jugendgruppen auf Antrag wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. **48,00 € pro** Verein/Pfarrei/bei Einzelgruppen (Sportjugend, kath. Jugend, evang. Jugend, Jugendrotkreuz etc.) für die laufenden Ausgaben der Jahresarbeit.
2. Übrigbleibende Haushaltsmittel werden außerdem gleichmäßig auf alle geförderten Jugendgruppen aufgeteilt.

Es kann keine Unterteilung innerhalb einer Vereinigung nach verschiedenen Sparten und Zielsetzungen erfolgen.

Wichtig: Es werden maximal 100 Grundförderungen ausgezahlt. Die Vergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip.

Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss aber auch Einzelfallentscheidungen zur Vergabe treffen.



4. Fördervoraussetzungen

Es wird aktive Jugendarbeit betrieben oder befindet sich derzeit nachweislich im Aufbau.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(§11 SGB VIII)

- Als Referenz gilt grundsätzlich die Jugendarbeit im vergangenen Jahr
- Gerade entstehende Jugendarbeit kann bei entsprechendem Nachweis auch berücksichtigt werden
- Es werden und wurden mehrere, kontinuierliche Angebote/ Veranstaltungen im Jahr gemacht
- Eine Jugendgruppe besteht aus mindestens 3 Personen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren

5. Wer kann beantragen

Die im KJR direkt oder unter ihren Dachverbänden zusammengeschlossenen Jugendgruppen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Die antragstellenden Jugendorganisationen sollen sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen.

6. Antragstellung

1. Zwischen dem 01. September 2026 und dem 30. September 2026 muss über die Homepage des KJR Bedarf an der Grundförderung mitgeteilt werden.
2. Nach Ablauf der Frist werden die förderberechtigten Jugendgruppen informiert. Überzählige Bedarfsmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt und rücken im Falle einer Ablehnung eingehender Anträge nach.
3. Sie haben dann bis zum 15. November 2026 Zeit, auf dem Formblatt des KJR einen Antrag auf die Grundförderung zu stellen. Dem Antrag ist ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres beizufügen. Dieser dient als Verwendungsnachweis. Der Bericht muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Auflistung aller Aktivitäten der Jugendarbeit im vergangenen Jahr inklusive Datum
 - Länge mindestens eine halbe DIN A4 Seite
 - Der Charakter der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie muss deutlich dargestellt werden
4. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2026

Die Unterlagen können per Mail an info@kjrweg.de geschickt werden.

Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anträgen oder einem unzureichenden Verwendungsnachweis im Tätigkeitsbericht ist der Antrag zwingend abzulehnen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein. Die Unterlagen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.